

Einstiegspraktikum für Stellensuchende Ü50

Grundsätzliches

Das Einstiegspraktikum (EP) zielt in erster Linie darauf ab, Versicherten, die älter als 50 Jahre sind, den Einstieg in eine reale Stelle zu vereinfachen. Das EP ist vor allem für Versicherte geeignet, die über breite Berufserfahrung verfügen und deren formale Qualifikationen nicht mehr dem neusten Stand entsprechen. Während dem 3-monatigen EP erhalten die Versicherten weiterhin das Taggeld der ALV.

Der/die Stellensuchende

- Hat Anspruch auf Leistungen der ALV und genügend offene Taggelder bis zum Ende des Einstiegspraktikums.
- Wird oder ist im laufenden Kalenderjahr 50 Jahre alt oder älter.
- Verfügt über eine breite Berufserfahrung.
- Kann sich eigenständig auf geeignete und den Qualifikationen entsprechende Stellen bewerben und dabei ein EP anbieten
- Beantragt Unterstützung für die Praktikumsuche beim Arbeitgeberservice RAVplus. Kontakt für Informationen zur Vorgehensweise: RAVplus, Tel +41 61 552 07 77.

Der Einsatzbetrieb

- Hat keine zusätzlichen Kosten.
- Hat eine offene Stelle langfristig zu besetzen.
- Will mit einem unkomplizierten Bewilligungsverfahren einer stellensuchenden Person über 50 eine Chance geben und beabsichtigt diese nach Ablauf des EP einzustellen.
- Stellt, falls es nicht zu einer Weiterbeschäftigung kommt, der Kandidatin/dem Kandidaten am Schluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis über die ausgeübten Tätigkeiten aus. Eine Kopie dieses Praktikumszeugnis ist an die Abt. EMA weiterzuleiten.
- Bestätigt monatlich die Präsenz der Kandidatin/des Kandidaten (AMM-Bescheinigung).
- Kann das 3-monatige EP nicht verlängern.

Während dem Praktikum

- Erhält der/die Teilnehmer/in Taggelder sowie Auslagenersatz von der Arbeitslosenversicherung und er/sie ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Ist der/die Teilnehmer/in während der ersten zwei Monate des Praktikums von der Stellensuche befreit, da ein Stellenantritt in Aussicht gestellt ist. Falls sich im dritten Monat keine Anstellung abzeichnet, muss die Stellensuche wieder aufgenommen werden.
- Erfüllt der/die Teilnehmer/in die Kontrollvorschriften gegenüber dem RAV.
- Sind kontrollfreie Bezugstage, sofern ein Anspruch besteht, in Absprache mit dem Betrieb und dem/der zuständigen RAV-Personalberater/in möglich.

Einstiegspraktikum und Einarbeitungszuschüsse

Gemäss Art. 66 Abs. 2bis haben Versicherte über 50 Jahre grundsätzlich Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse. Falls der Einsatzbetrieb eine Anstellung beabsichtigt, aber weiterhin eine ausserordentliche Einarbeitung der Kandidatin/des Kandidaten erforderlich ist, kann der Betrieb für maximal 9 Monate Einarbeitungszuschüsse beantragen.

Verfahren

- Die versicherte Person füllt über folgenden [Link](#) oder den unten angegebenen QR-Code den Arbeitnehmendenteil des Gesuchs um ein Einstiegspraktikum digital aus und sendet diesen ein.
- Anschliessend erhält die versicherte Person auf die im Gesuch angegebene E-Mail-adresse eine Bestätigung des Gesuchseingangs inkl. eines Links, welchen die/der STES an die zuständige Person des Unternehmens weiterleitet.
- Die zuständige Person des Unternehmens füllt durch Anklicken des erhaltenen Links den Arbeitgebendenteil des Gesuchs um das Einstiegspraktikum digital aus. Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird am Schluss spätestens 10 Tage vor Beginn des Einstiegspraktikums, digital eingereicht.
- Die Sachbearbeitung der Abt. EMA informiert die zuständige RAV-PB über den Eingang des digital eingereichten Gesuchs.
- Die Sachbearbeitung der Abt. EMA prüft das Gesuch, verfügt den Entscheid und hinterlegt alle Unterlagen im DMS.
- Die Sachbearbeitung der Abt. EMA informiert die RAV-PB über den Entscheid.

